

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Susanne Menge, Eva Viehoff und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Sanierungs- und Investitionsstau in Niedersachsen: Wie viele Gebäude der Schulen, Hochschulen, Polizei, Gerichte, Krankenhäuser und Finanzverwaltung sind sanierungsbedürftig?

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Susanne Menge, Eva Viehoff und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), eingegangen am 03.08.2020 - Drs. 18/7170
an die Staatskanzlei übersandt am 05.08.2020

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 07.09.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Im Ergebnis führen unterlassene Erhaltungs- und Ausbauinvestitionen ebenso zu einer Belastung künftiger Generationen wie ein weiterer Anstieg der öffentlichen Verschuldung. Zu einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft gehört daher auch der Erhalt des Staatsvermögens. Die laufenden öffentlichen Investitionen müssen wenigstens die vorhandene Vermögenssubstanz sichern. Ansonsten droht eine Erosion der öffentlichen Infrastruktur und damit eine materielle Staatsverschuldung, die die Handlungsfähigkeit des Staates und seine Einnahmehasis erheblich beeinträchtigen kann.“ (Jahresbericht Landesrechnungshof 2016, Seite 16). Diese Kritik erneuert der LRH auch in seinem Jahresbericht von 2019: „Bereits mehrfach wies der LRH auf den wachsenden Investitionsstau und den damit verbundenen Substanzverlust für das Landesvermögen hin“ (Seite 29).

Deutschlandweit fehlen laut KfW-Kommunalpanel 2019 allein für die Schulgebäude 42,8 Milliarden Euro Investitionsmittel. Damit ist der Schulbereich mit rund 31 % Spitzenreiter des kommunalen Investitionsrückstands, betont das Deutsche Institut für Urbanistik im September 2019¹. Die Hochschulen in Niedersachsen beklagen ebenso einen erheblichen Sanierungs- und Investitionsstau. Die Landeshochschulkonferenz ging im Juni 2019 davon aus, dass es insgesamt mehr als zwei Milliarden Euro kosten würde, alle Sanierungsbedarfe an den 21 Hochschulen in Niedersachsen zu beheben. Laut dem Präsidenten der Universität Hannover leiden unter dem Sanierungsstau inzwischen auch Forschung und Lehre². Ein aktuelles Gutachten der LHK beziffert den Bedarf laut Bericht im *Rundblick* sogar auf 4,3 Milliarden Euro. Ähnliche Berichte gibt es außerdem über die Gerichtsgebäude, Finanzämter und Gebäude der Polizei in Niedersachsen. So machte beispielsweise die Gewerkschaft der Polizei (GdP) bereits vor ca. einem Jahr auf marode Polizeigebäude in Niedersachsen aufmerksam³.

Wir bitten, die Antwort auf vorhandenes Zahlenmaterial des Finanzministeriums, des Landesliegenschaftsfonds, des Landesamtes für Bau und Liegenschaften, des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, der Landeshochschulkonferenz, des Innenministeriums, des Justizministeriums, des Kultusministeriums, des Sozialministeriums sowie der kommunalen Spitzenverbände zu stützen und jeweils die Bezugszeiträume zu nennen.

¹ Vgl. <https://difu.de/presse/2019-09-11/investitionsrueckstand-in-schulen-bleibt-auf-hohem-niveau>

² Vgl. <https://www.forschung-und-lehre.de/management/uni-praesident-prangert-sanierungsstau-an-1890/>

³ Vgl. HAZ vom 27.05.2019: <https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Niedersachsen/Polizei-Gewerkschaft-zeigt-schockierende-Bilder-von-maroden-Dienststellen>

Vorbemerkung der Landesregierung

Der von den Fragestellern gewählte Begriff der „Sanierungsbedürftigkeit“ ist baufachlich nicht verbindlich definiert. Abschnitt C der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Niedersachsen (RLBau) definiert vielmehr den Begriff der „Bauunterhaltung“, und zwar als konsumtive Maßnahme zum Erhalt der Bausubstanz und des Gebäudevermögenswertes. Dabei soll zugleich die Funktionsfähigkeit von Gebäuden und die Erhaltung von Baukulturgütern sichergestellt werden. Ziel einer sachgerechten Bauunterhaltung ist es deshalb, die entsprechenden Gebäude in einem normalen bau- und betriebstechnischen Zustand zu erhalten und - soweit für die Gebäudenutzung notwendig - die technische Infrastruktur an allgemein geltende Standards anzupassen. Zur Bauunterhaltung gehören aber auch Maßnahmen, die auf der Grundlage neuer rechtlicher Anforderungen notwendig werden (z. B. Brandschutz, Barrierefreiheit etc.).

Die Ausgaben für die größere Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen werden im Einzelplan 20 - Hochbauten (Titel 519 64) - veranschlagt, soweit für sie nicht besondere Buchungsstellen bestimmt sind. Die Ausgaben für die kleinere Bauunterhaltung werden in dem jeweils zutreffenden Fachkapitel (Titel 519 ..) des Nutzers veranschlagt. Bei Landesbetrieben sind die Ausgaben entsprechend in den Wirtschaftsplänen auszuweisen (vgl. Abschn. C Nr. 2 RLBau).

Ausgehend vom vorgefundenen Erhaltungszustand der landeseigenen Gebäude hat das Land in den letzten zehn Jahren einen erheblichen Aufwuchs der Ausgabemittel für Bauunterhaltung und energetische Sanierung der Landesbauten (ohne Hochschulbau) bewirken können. Diese sind von 38,3 Millionen Euro im Jahr 2012 über 52,9 Millionen Euro im Jahr 2016 auf 92,5 Millionen Euro im Jahr 2019 angestiegen (Ist-Ausgaben). Für 2020 stehen aktuell rund 88 Millionen Euro bereit, für 2021 sind über 90 Millionen für die Bauunterhaltung landeseigener Gebäude vorgesehen. Bis zum Jahr 2023 sollen die im Einzelplan 20 vorgesehenen Ansätze für Bauunterhaltung entsprechend verstetigt werden. Zusätzlich stehen für den Bereich des Hochschulbaus Mittel in dem vom MWK bewirtschafteten Einzelplan 06 zur Verfügung.

Die Verteilung der Bauunterhaltungsmittel des Landes im Verantwortungsbereich des Staatlichen Baumanagements erfolgt nach Maßgabe der Dringlichkeit und Zuständigkeit, die sich aus den nach Abschnitt C RLBau für die baulichen Anlagen grundsätzlich aufzustellenden Baubedarfsnachweisen (BBN) ergibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jährlich fortzuschreibenden BBN naturgemäß stets eine Momentaufnahme darstellen und aus wirtschaftlichen Gründen in der Regel nur den unmittelbar erkennbaren Bedarf erfassen und abbilden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird zur Beantwortung der nachfolgenden Fragen eine „Sanierungsbedürftigkeit“ deshalb insoweit als gegeben angesehen, als für die landeseigenen Gebäude jeweils BBNs nach Abschnitt C der RLBau vorliegen.

Über die vorbezeichneten BBNs und die Ansätze für Bauunterhaltung in der Mipla hinaus werden seitens des Landes keine Investitionsbedarfe für einen etwaigen Zehnjahreszeitraum prognostiziert.

Die „Klimaneutralität“ eines Gebäudes kann sich entweder ausschließlich auf dessen Betrieb oder auf den Betrieb einschließlich der klimabeeinflussenden Emissionen der Errichtung und Instandhaltung des Gebäudes beziehen. In beiden Fällen muss aber davon ausgegangen werden, dass keines der vom Land betriebenen Gebäude klimaneutral ist. Insofern sind alle Gebäude des Landes sanierungsbedürftig in Bezug auf eine wie auch immer definierte Klimaneutralität. Der technische und finanzielle Aufwand zur Erreichung der Klimaneutralität ist abhängig vom derzeitigen energetischen Zustand jedes einzelnen Gebäudes und kann mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden. Einen Hinweis auf den notwendigen finanziellen Aufwand hin zu einem „klimafreundlicheren“ Gebäudebestand des Landes kann dem „agiplan-Gutachten“ entnommen werden. Dieses Gutachten wurde vom MU im Jahr 2015 im Zusammenhang mit dem Konzept „Klimafreundliche Landesverwaltung“ in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden auch die Sanierungskosten für die Gebäude der Landesverwaltung u. a. für den KfW55-Standard, der in etwa dem Passivhausstandard entspricht, ermittelt. Danach wäre mit einem finanziellen Aufwand von ungefähr 4,3 Milliarden Euro (einschließlich Baunebenkosten) auf Kostenbasis 2014 zu rechnen. Kosten für allgemeine Instandsetzungsmaßnahmen (z. B. Sanierung von Sanitäreinrichtungen) sowie zur Umsetzung gesetzlicher Vorschriften (Brandschutz, Barrierefreiheit etc.) sind in diesem Betrag noch nicht enthalten.

Eine digitale Grundausstattung (im Sinne des Zugangs und der Nutzung digitaler Medien zum Informations- und Datenaustausch) ist in allen Landesliegenschaften als gegeben anzusehen.

Krankenhäuser / MS:

Gemäß § 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) haben die Landkreise und kreisfreien Städte die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches sicherzustellen. Sie haben eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten, soweit die Krankenhausversorgung nicht durch andere Träger gewährleistet wird. Aktuell erfolgt der überwiegende Teil der stationären Krankenversorgung durch gemeinnützige und private Träger. Rund ein Viertel der 171 Krankenhäuser mit rund 40 % der Kapazitäten (von insgesamt 40 194 Planbetten und 2 399 teilstationären Plätzen) werden in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft geführt.

Das Land selbst unterhält neben der Medizinischen Hochschule Hannover und dem Universitätsklinikum Göttingen (Ressortbereich MWK) noch die Standorte des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen in Bad Rehburg, Brauel und Moringen als Maßregelvollzugseinrichtungen für überwiegend gerichtlich untergebrachte psychisch kranke und suchtkranke Straftäter nach §§ 63 und 64 StGB (Ressortbereich MS).

Soweit sich die Anfrage auf Gebäude bezieht, die nicht zum Landesvermögen gehören, enthalten die Antworten zu den nachfolgenden Einzelfragen entsprechende Hinweise.

1. Wie viele Schulgebäude mit wie viel Fläche gibt es insgesamt in Niedersachsen?

MK:

In Niedersachsen gibt es zum Stichtag 29.08.2019 insgesamt 2 774 allgemeinbildende Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Davon sind 2 594 öffentliche Schulen und 180 Schulen in freier Trägerschaft. Zum Stichtag 15.11.2019 gibt es insgesamt 253 berufsbildende Schulen, davon 132 öffentliche und 121 private Schulen. Die Anzahl der Schulen lässt keinen sicheren Rückschluss auf die Anzahl der Schulgebäude zu. Es kommt vor, dass eine Schule über mehrere Schulgebäude (z. B. Haupt- und Nebengebäude, Außenstellen) verfügt oder auch, dass mehrere Schulen in einem Schulgebäude untergebracht sind (z. B. Schulzentren, große berufsbildende Schulen).

Das Land Niedersachsen ist Schulträger der Staatlichen Seefahrtsschule in Cuxhaven. Die Schule besteht aus einem Hauptgebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 2.920 m² und einem Nebengebäude mit der Gesamtnutzfläche von 811 m².

MF / NLBL:

Das Land ist Schulträger der Internatsgymnasien in Bad Harzburg, Bad Bederkesa und Esens und der Kollegs in Braunschweig, Oldenburg und Wolfsburg. Da dem MK Daten zu den genutzten Liegenschaften nicht vorliegen und eine Abfrage bei den Schulen ferienbedingt überwiegend wenig aussagekräftig geblieben ist, wird auf den Datenbestand im Liegenschaftsinformationssystem des NLBL (LINFOS) zurückgegriffen. Laut LINFOS werden 37 landeseigene Gebäude (von insgesamt 42 „Bauwerken“⁴) mit ca. 36 .676 m² Nettoraumfläche (NRF) von den Internatsgymnasien genutzt. Die Kollegs nutzen zehn landeseigene Gebäude (von insgesamt elf „Bauwerken“) mit einer NRF von ca. 9 079 m² NRF.

Das Land ist ebenfalls Träger des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte und des Landesbildungszentrums für Blinde. Sie sind soziale Einrichtungen mit Schulen und ressortieren grundsätzlich im Geschäftsbereich des MS. Laut LINFOS werden 63 landeseigene Gebäude (von insgesamt 67 „Bauwerken“) mit ca. 73 894 m² Nettoraumfläche (NRF)⁵ von den beiden Landesbildungszentren genutzt.

⁴ Bauwerke: Dazu gehören z. B. auch Sportplätze, technische Anlagen, Carports, Antennenmasten, Brücken usw.

⁵ Nettoraumfläche: Diese umfasst gemäß DIN 277 die Nutzfläche zuzüglich aller Verkehrs- und Technikflächen aller Geschosse

2. Wie viele davon sind sanierungsbedürftig in Bezug auf**a) laufende Unterhaltung,**MK:

Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums liegen keine Zahlen vor, auf die die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 mit Blick auf den Schulgebäudebestand der Träger freier Schulen gestützt werden könnte. Gleiches gilt für die öffentlichen Schulen in kommunaler Trägerschaft. Öffentliche Schulen sind gemeinsame Anstalten von Land und Kommunen. Schulträger sind die Landkreise, Städte und Gemeinden. Die Schulträgerschaft gehört zu den kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Nach § 108 NSchG haben die Schulträger die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Was als erforderlich (bei der Errichtung von Schulanlangen), notwendig (bei deren Ausstattung) und ordnungsgemäß (bei deren Unterhaltung) anzusehen ist, beurteilt der Schulträger in eigener Verantwortung. Vor diesem Hintergrund liegen dem Kultusministerium keine Daten vor, auf die die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 gestützt werden könnte.

Staatliche Seefahrtsschule: In den Jahren 2010 bis 2013 ist die Schule umfassend saniert und erweitert worden. Daher besteht kein Sanierungsbedarf, sondern nur üblicher Reparatur und Erhaltungsbedarf.

MF / NLBL:

Internatsgymnasien: für 29 der 42 genutzten landeseigenen Bauwerke liegen BBNs vor; damit besteht bei rund 70 % der genutzten Objekte Bauunterhaltsbedarf.

Kollegs: für alle elf genutzten landeseigenen Bauwerke liegen BBNs vor; damit besteht bei rund 100 % der genutzten Objekte Bauunterhaltsbedarf.

Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bzw. Blinde: für 38 der 67 genutzten landeseigenen Bauwerke liegen BBNs vor; damit besteht bei rund 57 % der genutzten Objekte Bauunterhaltsbedarf.

b) Klimaneutralität,MK:

Siehe Antwort zu Frage 2.

MF:

Siehe Vorbemerkung.

c) digitale Grundausstattung?MK:

Siehe Antwort zu Frage 2.

MF:

Siehe Vorbemerkung.

3. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Investitionsbedarfe für die Schulgebäude in den nächsten zehn Jahren für a), b) und c) ein?MK:

Siehe Antwort zu Frage 2.

MF:

Siehe Vorbemerkung.

4. Wie viele Hochschulgebäude mit wie viel Fläche gibt es insgesamt in Niedersachsen?MF / NLBL:

Laut LINFOS beläuft sich die Gesamtfläche der insgesamt 975 landeseigenen unterschiedlichen Hochschulbauwerke (d. h. ohne Stiftungshochschulen) auf 2 357 963 m² NRF. Da sich die Gebäude der Stiftungshochschulen nicht im Landeseigentum befinden, sind diese nicht in der LINFOS-Datenbank enthalten.

MWK:

Beim MWK werden im Rahmen des Hochschulkennzahlensystems Flächendaten der Hochschulen erhoben, allerdings handelt es sich dabei nicht um die NRF, sondern lediglich um die Nutzfläche (NUF)⁶. Die NUF der Stiftungshochschulen betragen 580 000 m².

5. Wie viele davon sind sanierungsbedürftig in Bezug auf**a) laufende Unterhaltung,**

Die Fragen 5, 6 und 8 werden zusammen beantwortet. Siehe Antwort zu Frage 8.

b) Klimaneutralität,

Siehe Antwort zu Frage 8.

c) digitale Grundausstattung?

Siehe Antwort zu Frage 8.

6. Wie schätzt die Landesregierung die Investitionsbedarfe für die Hochschulgebäude in den nächsten zehn Jahren für a), b) und c) ein?

Siehe Antwort zu Frage 8.

7. Laut einem Gutachten der Landeshochschulkonferenz sind 4,3 Milliarden Euro für die Sanierung und Modernisierung der niedersächsischen Hochschulen nötig. In welcher Form und in welcher Höhe sind in die Berechnung die Kosten für den Neubau der Universitätsmedizinstandorte Hannover und Göttingen eingeflossen?

In dem betreffenden Gutachten der LHK sind Berechnungen für die Kosten der Neubauten an der Universitätsmedizin Göttingen sowie der Medizinische Hochschule Hannover nicht enthalten, da für diese bereits im Jahr 2017 ein Sondervermögen gebildet wurde (vgl. S. 7 „Hintergrund“ des Gutachtens).

8. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Gutachtens der Landeshochschulkonferenz, dass aktuell Mittel von 4,3 Milliarden Euro für Sanierung und Modernisierung der Hochschulen erforderlich sind?

Die in dem betreffenden Gutachten aufgeführte Gesamtsumme in Höhe von 4,3 Milliarden Euro enthält nach Darstellung des MWK sowohl Beträge für Sanierung und Modernisierung in Höhe von 3,1 Milliarden Euro einerseits als auch eine Summe für Bestandserweiterung in Höhe von 1,2 Milliarden Euro andererseits. Dabei basieren diese Zahlen auf einer reinen Selbsteinschätzung der Hochschulen.

Der tatsächliche Sanierungsbedarf kann nicht für jede einzelne Hochschule bzw. für jedes einzelne Gebäude beziffert werden. Hierfür wäre es nötig, jedes einzelne Gebäude zu begutachten und den

⁶ NUF: Fläche, die der wesentlichen Zweckbestimmung des Gebäudes dient.

technisch-baulichen Sanierungsbedarf im Einzelfall mit Kosten zu ermitteln. Angesichts von mehr als 1 000 Hochschulgebäuden an den niedersächsischen Hochschulen ist dies nicht möglich.

9. Wie viele Gebäude der Polizei mit wie viel Fläche gibt es in Niedersachsen?

Laut LINFOS werden 499 landeseigene Gebäude (von insgesamt 661 „Bauwerken“) mit ca. 646 066 m² NRF von der Polizei genutzt.

10. Wie viele davon sind sanierungsbedürftig in Bezug auf

a) laufende Unterhaltung,

Für 330 der 661 genutzten landeseigenen Bauwerke liegen BBNs vor; damit besteht bei rund 50 % der genutzten Objekte Bauunterhaltsbedarf.

b) Klimaneutralität,

Siehe Vorbemerkung.

c) digitale Grundausstattung?

Siehe Vorbemerkung.

11. Wie schätzt die Landesregierung die Investitionsbedarfe für die Gebäude der Polizei insgesamt für die kommenden zehn Jahre für a), b) und c) ein?

Siehe Vorbemerkung.

12. Welchen Anteil daran haben im Einzelnen das Landeskriminalamt, der Neubau des Kriminaltechnischen Instituts und die Polizeidienststellen?

Das LKA nutzt zurzeit zwei Liegenschaften mit zwölf Gebäuden bzw. Gebäudeteilen und einer NRF von ca. 42 357 m². Wegen der zurzeit laufenden Planungen von Baumaßnahmen für das LKA liegen keine konkreten BBNs vor. Eine Aufteilung im Sinne der Fragestellung ist deshalb nicht möglich.

13. Wie viele der Mittel für die Bauunterhaltung werden in die Sanierung von Polizeigebäuden im Jahr 2020 investiert (bitte mit Vergleichssumme aus den Jahren 2018 und 2019)?

Für das Haushaltsjahr 2020 können verbindliche Zahlen erst nach Abschluss des Haushaltsjahrs vorgelegt werden.

In den Vorjahren wurden verausgabt:

	HJ 2018	HJ 2019
Größere BU aus dem Einzelplan 20	7 021 450 Euro	9 170 895 Euro
Kleinere BU aus dem Fachkapitel	4 587 924 Euro	5 136 332 Euro

14. Wie viele Gerichtsgebäude mit wie viel Fläche gibt es in Niedersachsen?

Laut LINFOS werden 165 landeseigene Gebäude (von insgesamt 267 „Bauwerken“) mit ca. 439 026 m² NRF von der Gerichten (einschließlich Staatsanwaltschaften und ASDJ⁷) genutzt.

⁷ AJSD: Ambulanter Justizsozialdienst

15. Wie viele sind sanierungsbedürftig in Bezug auf**a) laufende Unterhaltung,**

Für 135 der 267 genutzten landeseigenen Bauwerke liegen BBNs vor; damit besteht bei rund 50 % der genutzten Objekte Bauunterhaltsbedarf.

b) Klimaneutralität,

Siehe Vorbemerkung.

c) digitale Grundausstattung?

Siehe Vorbemerkung.

16. Wie schätzt die Landesregierung die Investitionsbedarfe für die Gerichtsgebäude für die kommenden zehn Jahre für a), b) und c) ein?

Siehe Vorbemerkung.

17. Wie viele Gebäude der Finanzämter und -verwaltung mit wie viel Fläche gibt es in Niedersachsen?

Laut LINFOS werden 95 landeseigene Gebäude (von insgesamt 122 „Bauwerken“) mit ca. 255 654 m² NRF von den Finanzämtern (ohne Landesamt für Steuern - LStN -) genutzt.

Das LStN nutzt laut LINFOS sechs Gebäude (von insgesamt zwölf „Bauwerken“) mit ca. 18 254 m² NRF.⁸

18. Wie viele davon sind sanierungsbedürftig in Bezug auf**a) laufende Unterhaltung,**

Für 74 der 134 genutzten landeseigenen Bauwerke liegen BBNs vor; damit besteht bei rund 55 % der genutzten Objekte Bauunterhaltsbedarf.

b) Klimaneutralität,

Siehe Vorbemerkung.

c) digitale Grundausstattung?

Siehe Vorbemerkung.

19. Wie schätzt die Landesregierung die Investitionsbedarfe für die Finanzämter und Finanzverwaltung für die kommenden zehn Jahre für a), b) und c) ein?

Siehe Vorbemerkung.

20. Wie viele Gebäude der Krankenhäuser mit wie viel Fläche gibt es in Niedersachsen?

Diese Anzahl der Gebäude von Krankenhäusern liegen weder dem Sozialministerium noch dem Landesamt für Bau und Liegenschaften vor. Daher hat das Sozialministerium die (Plan-)Krankenhäuser direkt angefragt. Auf diese Anfrage haben rund 60 % der Krankenhäuser geantwortet und 610 Gebäude mit insgesamt 3 244 000 m² Brutto-Grundfläche gemeldet. Die Uniklinika sind darin nicht erfasst. Wegen der in der Vorbemerkung dargestellten differenzierten Versor-

⁸ Hinweis: die vom LStN genutzten Gebäudeteile (ehem. OFD) stehen zum Teil im Miteigentum von Bund und Land

gungsstruktur lassen sich daraus keine verlässlichen Aussagen im Sinne der Fragestellung herleiten. Weitere Abfragen in der Sache waren wegen der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

21. Wie viele davon sind sanierungsbedürftig in Bezug auf

Durch § 4 KHG wird das Prinzip der dualen Finanzierung der Krankenhäuser begründet. Die Investitionskosten der in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser („Plankrankenhäuser“) werden im Wege der öffentlichen Förderung durch die Länder getragen, die Krankenkassen finanzieren die laufenden Betriebskosten im Rahmen der Krankenhausvergütung.

Gemäß § 9 Abs. 1 KHG fördert das Land auf Antrag des Krankenhausträgers Investitionskosten, die insbesondere für die Errichtung von Krankenhäusern und für die Wiederbeschaffung von langlebigen Anlagengütern entstehen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Festbetragsförderungen von Erweiterungs- und Ersatzbauten an bestehenden Krankenhäusern.

In § 9 Abs. 3 KHG ist der Rechtsanspruch sämtlicher Plankrankenhäuser auf die Gewährung von Pauschalfördermitteln normiert. Sie dienen der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie kleinerer baulicher Maßnahmen durch feste jährliche Pauschalbeträge, mit denen das jeweilige Krankenhaus im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel frei wirtschaften kann.

Das Land Niedersachsen fördert auf Antrag Investitionen von Krankenhäusern gemäß § 9 Abs. 1 KHG (s. o.). Die Anträge werden in einer Prioritätenliste geführt, welche regelmäßig im Krankenhausplanungsausschuss des Landes beraten wird. Stand August 2020 hat die Prioritätenliste ein Gesamtvolumen von rund 2,5 Milliarden Euro, davon befinden sich Maßnahmen mit einem Volumen von rund 1,5 Milliarden in der baufachlichen Prüfung beim Landesamt für Bau und Liegenschaften. Nach Abschluss der baufachlichen Prüfung und dem Einvernehmen des Krankenhausplanungsausschusses werden die Maßnahmen in ein Investitionsprogramm des Landes aufgenommen. Für Investitionen gemäß § 9 Abs. 1 KHG stellt das Land Niedersachsen in den Jahren 2019 bis 2022 rund 1 Milliarde Euro zur Verfügung.

a) laufende Unterhaltung,

Die Sanierungs- und Investitionsbedarfe für die laufende Unterhaltung von Krankenhäusern sind der Landesregierung nicht bekannt, da die Kosten der Unterhaltung auch aus den Betriebskosten der Krankenhäuser vergütet werden. Für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie kleinere baulicher Maßnahmen als ein Teil der Investitionen in die laufende Unterhaltung stellt das Land gemäß § 9 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) 119,4 Millionen Euro p. a. pauschal zur Verfügung.

b) Klimaneutralität,

Bei Förderungen gemäß § 9 Abs. 1 KHG handelt es sich in erster Linie um die Festbetragsförderungen von Erweiterungs- und Ersatzbauten an bestehenden Krankenhäusern. Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen müssen die Krankenhäuser auch zukünftig die Regelungen aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) berücksichtigen. Investitionsbedarfe für die Klimaneutralität von Krankenhäusern werden nicht gesondert erfasst, sodass der Landesregierung diese Angaben nicht vorliegen.

c) digitale Grundausstattung?

Sanierungs- und Investitionsbedarfe für die digitale Grundausstattung sind der Landesregierung nicht bekannt, da diese Kosten den Betriebskosten zuzuordnen sind.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich der Digitalisierungsgrad der Krankenhäuser und Kliniken in Niedersachsen nicht wesentlich von der Situation in Deutschland unterscheidet. Einen ausführlichen Einblick gibt der aktuelle IT-Report Gesundheitswesen 2020⁹, der regelmäßig von der Hochschule Osnabrück durch eine groß angelegte Umfrage in Deutschland, Österreich und der Schweiz durchgeführt wird. Hiernach stellt sich die Situation der Digitalisierung in den deutschen Kliniken und Krankenhäusern in einigen ausgewählten Kernprozessen der Versorgung wie folgt dar:

- Gesamtprozess: 47,4 % der Einrichtungen führen keine elektronische Patientenakte.
- Aufnahme: Eine Datenübernahme aus vorgelagerten Versorgungsstufen erfolgt in 38,2 % der Einrichtungen, davon jedoch in 72 % noch mit eingescanntem Papier. Über eine Online Terminbuchung verfügen nur 4,3 %, wohingegen 64 % eine Belegungssteuerung einsetzen.
- Visite: (exemplarisch) Eine elektronische Bereitstellung von Patientenstammdaten am PC oder Bedside-Terminal erfolgt in 80,2 % der Einrichtungen und in 42,5 % mobil auf mobilen Endgeräten. Die Kurve inkl. der Medikation wird in 48,5 % am PC oder Bedside-Terminal und in 27,3 % der Einrichtungen mobil auf mobilen Endgeräten bereitgestellt.
- Über ein W-LAN verfügen 73,9 % der Einrichtungen.
- OP: 91 % der Einrichtungen setzen ein elektronisches OP-Planungssystem ein. Jedoch führen nur 59,2 % eine elektronische Ressourcenplanung für Personal und Material durch und in nach wie vor 46,9 % der Einrichtungen erfolgt eine papierbasierte Übergabe der OP-Dokumentation zu den Normalstationen.
- Entlassung 81 % der Einrichtungen übersenden keinen elektronischen Arztbrief an niedergelassene Arztpraxen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass eine mittlere bis niedrige IT-Durchdringung auch in den Krankenhäusern und Kliniken in Niedersachsen vorliegt. Hiermit ergibt sich ein mittlerer bis hoher Investitionsbedarf zur Aufholung dieses Defizits in den nächsten Jahren.

Hinzu kommt ein gewisser Anteil der Investitionen, der gleichzeitig für die IT-Sicherheit bereitgestellt werden muss. Parallel entwickelt sich die Digitalisierung weiter und durchdringt immer mehr Bereiche der Patientenversorgung, sodass die Kliniken und Krankenhäuser, denen es nicht gelingt, dieses Defizit aufzuholen und gleichzeitig mit den Entwicklungen Schritt zu halten, verschiedene Leistungen nicht mehr adäquat anbieten können.

Ein hilfreicher Ansatz ist der aktuelle Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz - KHZG) vom 06.08.2020.

22. Wie schätzt die Landesregierung die Investitionsbedarfe für die Krankenhäuser für die kommenden zehn Jahre für a), b) und c) ein?

Siehe Antwort zu Frage 21.

⁹ Hübner U, Esdar M, Hüsters J, Liebe JD, Naumann L, Thye J, Weiß JP. IT-Report Gesundheitswesen, Schwerpunkt - Wie reif ist die Gesundheits-IT aus Anwenderperspektive?, Forschungsgruppe Informatik im Gesundheitswesen (IGW), Schriftenreihe der Hochschule Osnabrück, 2020, ISBN 978-3-9817805-2-9 <https://www.hs-osnabrueck.de/it-report-gesundheitswesen/publikationen/> (letzte Einsicht 24.08.2020).